

Einwilligungserklärung

über die Teilnahme an ärztlichen und zahnärztlichen Untersuchungen in der Kindertageseinrichtung

Der öffentliche Gesundheitsdienst führt in den Berliner Kindertageseinrichtungen in der Altersgruppe der dreieinhalb – bis viereinhalbjährigen Kinder eine einmalige ärztliche Untersuchung und für alle Kinder eine zahnärztliche Reihenuntersuchung jährlich durch. Die entsprechende Rechtsgrundlage findet sich in § 9 Abs. 2 des KitaFöG vom 1.01.2010 sowie der hierzu ergangenen Verordnung über die Untersuchungen durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Kindertageseinrichtungen des Landes Berlin vom 15.07.2008. Der vollständige Wortlaut der jeweiligen Rechtsgrundlage ist auf der Rückseite dieser Einwilligungserklärung abgedruckt.

Ich willige/Wir willigen hiermit ein, dass

➤ **mein/unser Kind in der Kindertageseinrichtung**

an der einmaligen ärztlichen Untersuchung am * _____

an der jährlichen zahnärztlichen Reihenuntersuchung am* _____

nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnung teilnimmt,

➤ **während der Untersuchungen eine sozialpädagogische Fachkraft der Kindertageseinrichtung anwesend ist und**

➤ **die Kindertageseinrichtung den Namen und das Geburtsdatum meines/unseres Kindes sowie meine/unsere Anschrift dem zuständigen Gesundheitsamt zum Zweck der Durchführung der ärztlichen und der zahnärztlichen Untersuchung vor der jeweiligen Untersuchung übermittelt.**

*** Die genauen Untersuchungstermine werden rechtzeitig vor der jeweiligen Untersuchung bekanntgegeben.**

Diese Einwilligungserklärung ist bis zur Vornahme der Untersuchungen meines/unseres Kindes widerruflich. Mir/uns ist bekannt, dass ohne meine/unsere Einwilligung mein/unser Kind nicht untersucht wird.

Name, Vorname des Kindes

Wohnanschrift des Kindes

Geburtsdatum des Kindes

Name, Vorname der personensorgeberechtigten oder erziehungsberechtigten Person oder Personen

Anschrift der personensorgeberechtigten oder erziehungsberechtigten Person oder Personen (falls von der Wohnanschrift des Kindes abweichend)

Berlin, den _____

Unterschrift der personensorgeberechtigten oder erziehungsberechtigten Person oder Personen

Verordnung über die Untersuchung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst in Kindertagesstätten des Landes Berlin vom 15.07.2008

§ 1 Durchführung der Untersuchungen

(1) Die Untersuchungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sind durch ärztliches und zahnärztliches Personal des Gesundheitsamtes in den Kindertageseinrichtungen durchzuführen. Das Gesundheitsamt kann sich hierzu auch Dritter bedienen, soweit hierbei die Vorgaben des Kindertagesstättenförderungsgesetzes und dieser Verordnung gewährleistet bleiben.

(2) Die in der Altersgruppe der dreieinhalb- bis viereinhalbjährigen Kinder durchzuführenden ärztlichen Untersuchungen (altersspezifische Reihenuntersuchungen) sind einmal jährlich in den Kindertageseinrichtungen durchzuführen. Untersuchungen nach sozialkompensatorischen Kriterien können bei Bedarf bezogen auf spezifische Sozialräume durchgeführt werden. Sie sollen bei Bedarf im Einzelfall durchgeführt werden.

(3) Die zahnärztlichen Reihenuntersuchungen sind für jedes in einer Kindertageseinrichtung betreute Kind jährlich durchzuführen.

(4) Das Gesundheitsamt hat den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten das Ergebnis der Untersuchung schriftlich mitzuteilen. Ergibt sich im Rahmen der Untersuchung bei einzelnen Kindern ein weiterer Untersuchungsbedarf, sind die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten des betreffenden Kindes gesondert zu informieren.

(5) Die Untersuchungen sind rechtzeitig in geeigneter Weise, insbesondere durch Aushänge in den Kindertageseinrichtungen, bekannt zu machen. Hierzu übermittelt das zuständige Gesundheitsamt den Kindertageseinrichtungen entsprechende Texte und benennt eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner. Der Träger der Tageseinrichtung stellt dem Gesundheitsamt eine Liste mit den in der Tageseinrichtung betreuten Kindern unter Nennung des Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift der Personensorgeberechtigten oder der Erziehungsberechtigten zur Verfügung. Diese Liste darf nur die Daten zu den Kindern enthalten, deren Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte in die Untersuchungen und in die Datenübermittlung eingewilligt haben. Die Kindertageseinrichtung soll eine schriftliche Einwilligung bereits vor Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung einholen. Die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten sind aufzufordern, die Impfbücher und Vorsorgehefte des zu untersuchenden Kindes zum Untersuchungstermin vorzulegen.

(6) Kinder, deren Personensorgeberechtigte oder Erziehungsberechtigte nicht in die Untersuchungen einwilligen, sind nicht zu untersuchen.

§ 2 Umfang und Inhalt der Untersuchungen

(1) Der Umfang der altersspezifischen Reihenuntersuchungen richtet sich insbesondere nach dem Stand der empfohlenen und nachgewiesenen Früherkennungsuntersuchungen im Zeitpunkt der Untersuchung. Soweit die altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung durch Vorlage des Vorsorgeheftes nachgewiesen wird, ist die altersspezifische Reihenuntersuchung nicht durchzuführen, es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Beeinträchtigung oder Verzögerung einer altersgerechten Entwicklung.

(2) Die altersspezifische Reihenuntersuchung umfasst insbesondere folgende Bestandteile:

1. die Überprüfung des Impfstatus anhand des Impfbuches und das Einsehen des Vorsorgeheftes,
2. die Untersuchung der Fein- und Grobmotorik,
3. die Untersuchung der Kognition und der Sprachentwicklung sowie
4. die Prüfung des Hörens und Sehens im Rahmen der örtlichen Möglichkeiten.

(3) Die zahnärztlichen Reihenuntersuchungen beinhalten:

1. die Untersuchung der Mundhöhle,
2. die Erhebung des Zahnstatus,
3. eine Kariesrisikodiagnostik und
4. die Erkennung von Kieferfehlstellungen.

Zur Verhütung von Zahnerkrankungen sollen theoretische und praktische Gruppenprophylaxemaßnahmen durchgeführt werden. Diese beinhalten insbesondere:

1. eine Ernährungsberatung,
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Mundhygiene und
3. Maßnahmen zur Zahnschmelzhärtung.

(4) Während der Untersuchungen soll eine sozialpädagogische Fachkraft der Kindertageseinrichtung anwesend sein. Die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten können an der Untersuchung ihrer Kinder teilnehmen, welche in diesem Fall einzeln zu untersuchen sind.